

STATUTEN

Männerchor Goldau (MCG)

Gegründet 1897

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

Name, Sitz

Der Männerchor Goldau, im folgenden MCG genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60. ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten

Art. 2

Zugehörigkeit

Der MCG ist Mitglied des Schwyzer kantonalen Sängerverbandes und des Zentralschweizerischen Sängerbundes sowie durch diese Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung.

II. Zweck

Art. 3

Zweck

Der MCG bezweckt den Gesang zu pflegen und zu heben, sowie das gesellschaftliche Leben unter den Mitgliedern zu fördern.

Art. 4

Zusammensetzung

Der MCG besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5

Erwerb

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied kann jeder Mann durch Beitrittserklärung an den Vorstand werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Neuaufgenommenen erhalten ein Exemplar der Statuten.

Art. 6

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied können Einzelpersonen oder Gesellschaften werden, die mit einem jährlichen Beitrag der mindestens in der Höhe des Passivbeitrages ist.

Art. 7

c) Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die im Chor während 20 *Sängerjahren aktiv mitgemacht oder die sich besondere Verdienste um den Chor erworben haben

* Berechnung Sängerjahre siehe Anhang!

Art. 8

Beendigung

a) Austritt

Austritte aus dem Chor sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Austritt aus dem Chor entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 9

b) Ausschluss

Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied sich eine vereinschädigende Tätigkeit zuschulden kommen lässt
- b) ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen während zwei Jahren trotz Mahnung nicht mehr erfüllt.

Art. 10

c) Vermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Chorvermögen

Art. 11

Pflichten

Die Aktivmitglieder haben die Pflicht:

- a) die ordentlichen und ausserordentlichen Gesangsproben zu besuchen.
- b) an den Aufführungen und sonstigen Anlässen des Chores mitzuwirken.
- c) die Versammlungen zu besuchen
- d) den Statuten und Beschlüssen nachzuleben
- e) den Mitgliederbetrag zu bezahlen.
- f) Totenehrung (Details, siehe Anhang).

Art. 12

Rechte

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht:

- a) an den Versammlungen Anträge zu stellen, siehe dazu Art. 17 hinten
- b) zu wählen und gewählt zu werden.
- c) abzustimmen.

IV. Organe

Art. 13

Organe

Die Organe des MCG sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Musikkommission;
- d) die Unterhaltungskommission;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 14

Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des MCG und tritt jährlich einmal anfangs des Jahres zusammen.

Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 15

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen von 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder, oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, einberufen werden.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime und Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Mit Ausnahme der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 17

Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 18

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Rechnungsabnahme und Bericht der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Wahlen: des Präsidenten
 des weiteren Vorstandes
 des Dirigenten und Vizedirigenten
 der Rechnungsprüfungskommission
 des Fährdrichs
 der Musikkommission
 der Unterhaltungskommission
- e) Ehrungen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Kassier,
- d) dem Aktuar,
- e) dem Archivar,
- f) weiteren Mitgliedern.

Wahlturnus:

Jahr A) Präsident, Kassier, 1 weiteres VS-Mitglied

Jahr B) Vizepräsident, Aktuar, übrige VS-Mitglieder

Rechnungsprüfungskommission alle 2 Jahre.

Der Dirigent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 20

Wahldauer und Kompetenz

Der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach aussen zeichnet der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar. Die Demission von Vorstandsmitgliedern hat mindestens 3 Monate vor der GV mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 21

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Behandlung der laufenden Geschäfte;
- b) die Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- c) die Vorbereitung der Versammlungen und Auftritte;
- d) die Verwaltung des Chorvermögens;
- e) die Erledigung aller nicht in die Kompetenz der GV fallenden Geschäfte.

Art. 22

Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten und weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident beratend teilnimmt.

Sie zeichnet sich verantwortlich für die Vorbereitung der musikalischen Belange des Chores.

Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

Art. 23

Unterhaltungskommission

Die Unterhaltungskommission besteht aus dem Vizepräsidenten, dem Dirigenten und weiteren Mitgliedern.

Sie organisiert die geselligen Anlässe und führt sie in Absprache mit dem Vorstand durch.

Art. 24

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Chorrechnung jährlich und stellt zuhanden der GV Bericht und Antrag

Sie kann in die laufenden Rechnungsgeschäfte Einsicht nehmen.

V. Weitere Chorinstitutionen

Art. 25

Gesangsprobe

Der Chor besammelt sich in der Regel wöchentlich einmal zur Gesangsprobe. Der Vorstand kann nach Bedarf kürzere Zwischenräume ansetzen, oder - speziell während den Schulferien - Proben ausfallen lassen

Während der Gesangsprobe hat sich der Sänger diszipliniert zu verhalten und den Anordnungen des Dirigenten zu folgen.

Art. 26

Bibliothek

Die Bibliothek umfasst alle Musikalien und Effekten des Chores. Sie wird vom Bibliothekar verwaltet, der ein Verzeichnis und eine Kontrolle aller Gegenstände führt. Musikalien dürfen nur mit Bewilligung des Bibliothekars mitgenommen werden.

VI. Rechnungswesen

Art. 27

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28

Haftung

Die Mittel des Chores sind zweckgebunden einzusetzen. Für die Verbindlichkeit des Chores haftet das Chorvermögen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind mindestens ein Monat vor der ordentlichen GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 30

Auflösung

Die Auflösung des MCG kann mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Allfällig vorhandenes Vermögen, sowie die Vereinsakten gehen zur Verwahrung an das Notariat der Gemeinde Arth, mit der Verpflichtung, diese einem sich später bildenden Verein mit der gleichen Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen.

Art. 31

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 1927.

Der Präsident:

Der Aktuar